

BGer I 684/01 vom 29. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_684_01

FR: TF I 684/01 du 29 janvier 2003

IT: TF I 684/01 del 29 gennaio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung vom 11. Dezember 1997, mit welcher das damalige Leistungsbegehren des heutigen Beschwerdeführers mangels invalidisierenden Gesundheitsschadens abgelehnt worden war, ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Nachdem die Verwaltung auf die ihr am 23. Januar 1998 eingereichte Neuanmeldung zum Leistungsbezug zunächst nicht hatte eintreten wollen (Verfügung vom 2. Februar 1998), kam sie im Laufe des in der Folge vor dem kantonalen Verwaltungsgericht anhängig gemachten Rechtsmittelverfahrens wiedererwägungsweise auf ihren ablehnenden Entscheid vom 11. Dezember 1997 zurück und erliess am 2. Juli 1998 *lite pendente* die heute zur Diskussion stehende Rentenverfügung. Unbestrittenermassen ist - nunmehr auch nach Auffassung der beschwerdegegnerischen IV-Stelle - davon auszugehen, dass der Versicherte auf Grund der ärztlich bescheinigten autistischen Entwicklung bei schizoider Persönlichkeit seit März 1994 vollständig erwerbsunfähig ist, sodass er nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG vorgesehenen einjährigen Wartezeit ab 1. März 1995 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente gehabt hätte. Im Hinblick darauf, dass die am 11. Dezember 1997 verfügte Leistungsverweigerung unangefochten geblieben ist und darauf nur noch im Rahmen einer Wiedererwägung zurückgekommen werden konnte, legte die Verwaltung in ihrer vorliegend zur Beurteilung anstehenden vorinstanzlich bestätigten Verfügung vom 2. Juli 1998 den Rentenbeginn indessen unter Berufung auf Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV auf den 1. Januar 1998 fest. Streitig und zu prüfen ist, ob dieser vom kantonalen Gericht bestätigte Rentenbeginn rechtens ist.

E. 2.1

Nach dem von Vorinstanz und Verwaltung vorliegend als anwendbar erachteten Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV erfolgt, falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil des Versicherten zweifellos unrichtig war, die Erhöhung der Renten und Hilflosenentschädigungen frühestens von dem Monat an, in dem der Mangel entdeckt wurde.

E. 2.2

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat bereits in BGE 110 V 291 die Gesetzmässigkeit dieser Ordnungsbestimmung bestätigt (BGE 110 V 294 ff. Erw. 3c) und des Weiteren festgestellt, dass diese Regelung nicht nur bei Erhöhungen bereits laufender Renten, sondern - entgegen der auch vom heutigen Beschwerdeführer aufgegriffenen Argumentation - ebenso in Fällen gilt, in welchen zufolge einer zweifellos

unrichtigen Beurteilung eines spezifisch invalidenversicherungsrechtlichen Aspekts eine Verfügung in Wiedererwägung gezogen wird, mit welcher zunächst jegliche Leistungsberechtigung verneint worden war (BGE 110 V 296 f. Erw. 3d; vgl. auch AHI 2001 S. 165 f. Erw. 2b und c). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die Anwendung von Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV auf den vorliegenden, die erstmalige Festsetzung einer Invalidenrente betreffenden Fall nicht zu beanstanden. Da auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Verwaltung nach dem Erlass der Verfügung vom 11. Dezember 1997 den dieser anhaftenden Mangel schon vor der im Januar 1998 erfolgten Neuanmeldung hätte erkennen können, lässt sich gegen den auf den 1. Januar 1998 festgelegten Rentenbeginn nichts einwenden. Das in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestellte Verzugszinsbegehren ist damit gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.